

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 5

Kiel, den 1. März

1969

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Einberufung der Landessynode (S. 35). — Urkunde über die Veränderung der Grenzen zwischen den Kirchengemeinden Kiel-Pries und Kiel-Friedrichsort, Propstei Kiel (S. 35). — Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag 1969 (S. 35). — Gebührenordnung für die landeskirchlichen Orgelbau- und Glockensachverständigen (S. 36). — Fortbildungslehrgang für Kindergärtnerinnen (S. 36). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 37). — Empfehlenswerte Schrift (S. 38).

III. Personalien (S. 38).

Bekanntmachungen

Einberufung der Landessynode

Kiel, den 13. Februar 1969

Gemäß Artikel 97 Absatz 2 der Rechtsordnung ist die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins von ihrem Präsidenten nach Beratung mit der Kirchenleitung zu einer am Montag, dem 17. März 1969, um 9.00 Uhr im Propsteisaal des Christophorushauses in Rendsburg mit einer Andacht beginnenden Tagung einberufen worden. Das Thema der Landessynode soll lauten: „Das Wort Gottes und die gesellschaftliche Verantwortung der Kirche“.

Wir bitten unsere Pastoren und Pastorinnen, nach den Bestimmungen des Artikels 137 der Rechtsordnung, am Sonntag, dem 16. März 1969, in allen Hauptgottesdiensten der Tagung der Landessynode fürbittend zu gedenken.

Die Kirchenleitung
Dr. Hübner

KL — 231/69

Urkunde über die

Veränderung der Grenzen zwischen den
Kirchengemeinden Kiel-Pries und
Kiel-Friedrichsort, Propstei Kiel

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Die Kirchengemeinde Kiel-Friedrichsort tritt an die Kirchengemeinde Kiel-Pries ein Gebiet ab, das folgende Straßen umfaßt:

Die restliche Fritz-Reuter-Straße / Steenborg / Baggesenweg / Andersenweg / Samlandweg / Stromeyerallee / Fontanestraße / Weststraße / Obere Straße / Untere Straße / Schurskamp / Monsberg / Torfwiese / Prieser Strand.

§ 2

Die Grenze zwischen den Kirchengemeinden Kiel-Pries und Kiel-Friedrichsort bildet damit die Grenze zwischen den Kieler Stadtbezirken Nr. 19 „Pries“ und Nr. 20 „Friedrichsort“ nach dem Stande vom 1. Januar 1969.

§ 3

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

Kiel, den 21. Februar 1969

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
(L.S.) gez. Dr. Mann
Az.: 10 Kiel-Pries — 69 — X/5

Kiel, den 21. Februar 1969

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Mann

Az.: 10 Kiel-Pries — 69 — X/5

Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag 1969

Kiel, den 13. Februar 1969

A. Die Landessynode hat am 14. November 1968 folgenden Beschluß gefaßt:

„Zur Deckung des Fehlbetrages der Pfarrbesoldung und -versorgung in der Landeskirche im Jahre 1969 wird von den Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden) ein Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag nach Maß-

gabe des Aufkommens (Kassen-Ist) an Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommen(Lohn-)steuer im Jahre 1968 erhoben. Zu dem pflichtigen Aufkommen zählt auch die Mindestkirchensteuer, soweit sie von den Arbeitgebern einbehalten wird. Kirchensteuerermäßigungen werden als Aufkommen gerechnet, wenn nicht das Landeskirchenamt die Ermäßigung als unumgänglich ansieht. Das Kirchensteueraufkommen der Soldaten bleibt unberücksichtigt.

Das Landeskirchenamt stellt die Höhe des Beitrages fest.

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitragsüberschüsse werden durch Einbehaltung nach Maßgabe des § 10 der Dritten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 12. Dezember 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1958 S. 134) erhoben."

B. In Ausführung vorstehenden Beschlusses wird der Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag für das Rechnungsjahr 1969 (1. Januar bis 31. Dezember 1969) auf 18 % des Aufkommens (Kassen-Ist) an Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommen(Lohn-)steuer im Jahre 1968 festgestellt.

Hierzu wird bemerkt:

1. Der Pfarrbesoldungsrechnung ist wie bisher das Stelleneinkommen in pauschalierter Form zugrunde zu legen. Auf Abschnitt A III der Bekanntmachung vom 10. Mai 1960 betr. Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag 1960 und 1961 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1960 S. 78) wird Bezug genommen. Diejenigen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände), deren Stelleneinkommen im Rechnungsjahr 1969 für die Dauer von drei Jahren neu festgestellt wird, sind bereits vom Landeskirchenamt benachrichtigt worden. Bei den übrigen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden) wird das Stelleneinkommen, das der vorjährigen Pfarrbesoldungsrechnung zugrunde gelegen hat, herangezogen werden.
2. Allen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden) geht demnächst eine vorläufige Festsetzung des Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrages für das Rechnungsjahr 1969 unter Berücksichtigung des örtlichen Pfarrbesoldungsbedarfs und des Stelleneinkommens zu. Die vorläufig festgesetzten Pflichtbeitragsüberschüsse werden wie bisher in monatlichen Raten durch die Landeskirchenkasse von den Kirchensteuerzuweisungen aus dem Lohnabzugsverfahren einbehalten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Az.: 2510 — 69 — XII/4 a

Gebührenordnung für die landeskirchlichen Orgelbau- und Glockensachverständigen

Kiel, den 20. Februar 1969

In Abänderung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1960 — J.Nr. 11 632/60/III/M 27 a — (KGVBl. S. 104) hat das Landeskirchenamt beschlossen, die von den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden zu zahlenden Gebühren für die landeskirchlichen Orgelbau- u. Glockensachverständigen wie folgt neu festzusetzen:

A. Gebühren der Orgelbausachverständigen

1. für die Prüfung einer Orgel (einschl. Gutachten) außerhalb der Abnahmeprüfung
 - a) bis 15 Register 25,— DM,
 - b) 16—40 Register 40,— DM,
 - c) über 40 Register 60,— DM.
2. für die schriftliche Begutachtung der Kostenanschläge und Dispositionen bei Um- und Neubauten von Orgeln
 - a) bis 15 Register 25,— DM,
 - b) 16—40 Register 40,— DM,
 - c) über 40 Register 60,— DM.
3. für die Bauaufsicht und Abnahmeprüfung (einschl. Abnahme-gutachten)

$\frac{1}{2}$ v. H. der Bausumme, jedoch höchstens 450,— DM.

B. Gebühren der Glockensachverständigen

1. für die Prüfung der Kostenanschläge und Beratung bei Neuanschaffungen von Glocken oder beim Verkauf alter Glocken (einschl. Gutachten) bei mehr als 2 Glocken für jede Glocke ein Zuschlag von 10,— DM.
2. für die Abnahmeprüfung bei neuen Glocken auf Türmen oder in den Gießereien sowie für die Prüfung alter Glocken auf den Türmen (einschl. Gutachten)
 - für die erste Glocke 40,— DM,
 - für jede weitere Glocke je 20,— DM.

Diese Gebührenordnung tritt am 1. März 1969 in Kraft. Neben den unter A und B genannten Gebühren erhalten die Sachverständigen wie bisher die entstehenden Reise- und Telefonkosten. Die Gesamtkosten für die Orgel- und Glockenprüfungen sind bei Aufstellung der Kostenanschläge zu berücksichtigen und dürfen nicht von den Orgelbaufirmen oder Glockengießereien übernommen werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
In Vertretung:
Mertens

Az.: 6111 — 69 — III

Fortbildungslehrgang für Kindergärtnerinnen

Kiel, den 14. Februar 1969

Mit besonderer Empfehlung weisen wir hin auf einen Fortbildungslehrgang für Kindergärtnerinnen, den der Landesverband für Evangelische Kinderpflege vom 10. bis 15. März 1969 im Jugend- und Freizeitheim Hamburg-Rissen, Iserberg 1, durchführt. Anreise: 10. März bis 10.00 Uhr, Abreise: 15. März, 13.00 Uhr.

Program m :

10. März
 - „Autorität und Freiheit in der Erziehung“
Prof. D. Dr. U h s a d e l
 - „Anleitung zum Musizieren mit Orff'schen Instrumenten“
Frau R o c k e l
 - A m A b e n d : Begrüßung und Vorstellung

11. März

„Die durch die Taufe begründete christliche Erziehungspflicht“

Pastor N e r g e r

„Anleitung zum Musizieren mit Orff'schen Instrumenten“
Frau R o c k e l

A m A b e n d : Gespräche in Gruppen

12. März

„Der Bildungsauftrag des modernen Kindergartens“

Prof. S e i d e n s t i c k e r

„Neue geistliche Kinderlieder“

— Methoden der kritischen Auswahl und der praktischen Einübung mit Kindergruppen —

Studienrat L o n g a r d t

A m A b e n d : frei

13. März

„Über den Dienst der Kindergärtnerin an Kindern, Elternhaus und Gemeinde“

Propst S c h w e n n e n

„Einführung in die musikalisch-rhythmische Erziehung mit praktischen Übungen“

Frau P ö t s c h k e

A m A b e n d : Konzert- oder Theaterbesuch

14. März

„Kindergärten und Tagesstätten aus der Sicht des Landesjugendamtes“

Reg.Amtmann R e i m e r s

„Musikalisch-rhythmische Erziehung“

— praktische Übungen —

Frau P ö t s c h k e

A m A b e n d : Geselliger Kreis

15. März

Auswertung des Lehrganges

Pastor R i c h t e r

„Das Bildnis im Wandel der Zeiten“

— Führung durch die Hamburger Kunsthalle —

C. W. S c h ü m a n n

Abreise: 13.00 Uhr

Die täglichen Bibelarbeiten halten: Pastor H e i n r i c h und Pastor S c h ü m a n n.

Während des Lehrgangs Ausstellung guter Bilderbücher.

Tageszeiten:

8.00 Uhr	Andacht
8.15 Uhr	Frühstück
9.00 Uhr bis 10.00 Uhr	Bibelarbeit
10.15 Uhr bis 11.45 Uhr	Referat
12.00 Uhr	Mittag
15.00 Uhr	Kaffee
15.30 Uhr bis 17.30 Uhr	Programm
18.00 Uhr	Abendessen
19.00 Uhr bis 20.30 Uhr	Programm

Anmeldungen, evtl. telefonisch, werden direkt an den Landesverband für Evangelische Kinderpflege, Pastor G. Richter, 23 Kiel-Holtenau, Kastanienallee 29, Telefon (04 31) 3 49 44, erbeten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. J e n s e n

Az.: 5721 — 69 — VIII

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Grube, Propstei Oldenburg, wird voraussichtlich zum 1. Mai 1969 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 243 Neustadt/Holstein, Kirchenstr. 9, einzusenden. Neues Pastorat und neues Gemeindeforum vorhanden. Kirche in Grube, Kapelle im Ostseebad Dahme. Die Kirchengemeinde umfaßt ca. 3 500 Gemeindeglieder. Volksschule mit Aufbauzug in Grube, Gymnasium in Oldenburg/Holst. durch Busverbindung gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Grube — 69 — VI/4 b

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde List/Sylt, Propstei Südtondern, wird voraussichtlich zum 1. Mai 1969 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2262 Leck, Postfach 1140, einzusenden. Geräumige Dienstwohnung vorhanden. Weiterführende Schulen in Westerland/Sylt.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 List/Sylt — 69 — VI/4 b

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eckernförde, Propstei Eckernförde, wird zum 1. Mai 1969 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 233 Eckernförde, Kieler Str. 73, einzusenden. Modernisiertes Pastorat (Ölheizung) mit Kirchsaal vorhanden. Bau eines kirchlichen Zentrums für die Neubaubezirke dieses Pfarrbezirks in Planung. Alle Schulen am Ort. Universität Kiel verkehrsgünstig zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Eckernförde (3. Pfarrstelle) — 69 — VI/4 b

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Burg a. F., Propstei Oldenburg, wird zum 1. August 1969 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 243 Neustadt/Holst., Postfach 66, einzusenden. 7 000 Gemeindeglieder, davon 5 600 zur Stadt Burg gehörend; 2 Pfarrstellen. Modernes

Pastorat (Ölheizung) und Gemeindesaal vorhanden. Sämtliche Schulen am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. Az.: 20 Burg a. F. (2. Pfarrstelle) — 69 — VI/4 b

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. Az.: 20 Helgoland — 69 — VI/4 b

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Helgoland, Propstei Süderdithmarschen, wird zum 1. Mai 1969 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisschriften sind an den Propsteivorstand in 2223 Meldorf (Holst.), Rosenstr. 3, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Pastorat und Gemeindehaus (Fernheizung) vorhanden. Nähere Auskünfte erteilt der Propsteivorstand in 2223 Meldorf, Tel. 0 48 32/562.

Empfehlenswerte Schrift

Die Bundesvereinigung Evangelischer Eltern und Erzieher e. V., 56 Wuppertal-Ronsdorf, Goldlackstraße 6, hat kürzlich, als Manuskript gedruckt, das Heft „Familie in veränderter Welt, Materialdienst für die Familienbildungsarbeit“ herausgegeben. Es enthält 34 Modelle für Gemeindegemeinschaften über Familienbildung und Familienpolitik und zwei Modelle kooperativer Familienarbeit. Wir weisen auf diese Schrift empfehlend hin.

Az.: 5232 — 69 — VIII

Personalien

Ernannt:

Am 11. Februar 1969 der Pastor Siegfried Heistermann, bisher in Hassenberg ü. Lichtenfels, mit Wirkung vom 16. 4. 1969 zum Pastor der Kirchengemeinde Kiel-Pries (2. Pfarrstelle), Propstei Kiel;

mit Wirkung vom 1. März 1969 zum Landeskircheninspektor unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe der bisherige Regierungsinspektor z. A. Werner John.

Berufen:

Am 8. Februar 1969 der Pastor Eberhard Hamann, bisher in Niebüll, mit Wirkung vom 1. März 1969 auf die Dauer von sechs Jahren in die Pfarrstelle für missionarisch-diakonische Aufgaben in der Propstei Stormarn;

mit Wirkung vom 16. April 1969 der Pastor Ulrich Rüb, bisher in Goslar, zum Pastor der Evangelisch-Lutherischen Diakonissenanstalt in Flensburg (2. Pfarrstelle);

der Pastor Friedrich Sander, bisher in Ennepetal-Voerde, mit Wirkung vom 1. 4. 1969 zum Pastor der Emmaus-Kirchengemeinde Hamburg-Lurup (1. Pfarrstelle), Propstei Blankenese.